# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

## Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts- Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis 15 Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis 12 Pfg., Reklamen 30 Pfg., alles mit 6% Teuerungszuschlag. Zeitraub und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumschlag entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 12 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. / Für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verich. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Inseratenpreises. / Gelten nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 2. | Freitag den 3. Januar 1919. | 78. Jahrg.


## Amtlicher Teil.

# Abgabe von Waffen und Heeresgut.

### Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches.

Vom 14. Dezember 1918.

Trotz aller ergangenen Aufforderungen und Kontrollmaßnahmen befinden sich noch immer zahlreiche aus den Beständen der Heeresverwaltung stammende Waffen sowie bedeutende Mengen an Heeresgut und Heeresgerät unbefugterweise im Besitze von entlassenen Soldaten und Zivilpersonen. Diese Zustände können nicht länger geduldet werden. Die Reichsregierung sieht sich daher genötigt, ihnen entgegenzutreten.

Wir verordnen mit sofortiger Gesetzeskraft:

§ 1.

Wer sich unbefugt in dem Besitze von Waffen befindet, die aus Heeresbeständen stammen, ist verpflichtet, sie innerhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Frist abzuliefern. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Unbefugter Besitzer ist, wer ohne den Willen der Regierung oder der ihr unterstellten Organe den Besitz solcher Waffen erlangt hat oder erhält.

§ 2.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, der Heeresgerät oder Heeresgut aller Art (Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Pferde) im Besitz hat, ohne sich über den rechtmäßigen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen zu können. Handelt es sich um militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zum persönlichen Gebrauche, so ist dem Besitzer der Nachweis des unrechtmäßigen Erwerbes zu führen.

§ 3.

Wer sich nach Ablauf der Frist noch unbefugterweise im Besitz von Gegenständen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Art befindet, wird, unbeschadet einer nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen der unbefugten Aneignung etwa bereits verwirkten Strafe, wegen Unterlassung der angeordneten Ablieferung mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Wer der angeordneten Ablieferung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommen, bleibt für eine etwaige vor der Ablieferung begangene, auf den abgelieferten Gegenstand bezügliche unbefugte Aneignung straffrei.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Zentralbehörden.

Berlin, am 14. Dezember 1918.

**Der Rat der Volksbeauftragten.**
Ebert. Haase.

---

Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Ablieferung von Waffen, Munition und anderem Heeresgerät hat

**bis zum 10. Januar 1919**

zu erfolgen, soweit nicht für Städte mit rev. Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft für die Ablieferung von Waffen und Munition eine kürzere Frist bestimmt.

Die Ablieferung hat an die nächste Annahmestelle zu erfolgen. Annahmestellen sind

1. die Artilleriedepots in Dresden, Leipzig, Riesa, Chemnitz, Bautzen, Königstein,
2. sämtliche Kasernen,
3. sämtliche Bezirkskommandos,
4. an Orten ohne Garnison oder Bezirkskommando der Stadtrat, Bürgermeister oder Gemeindevorstand.

§ 2.

Als Heeresgerät sind alle Gegenstände anzusehen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie aus Beständen der Heeresverwaltung stammen.

Heeresgerät ist Reichsgut. Infolgedessen liegt rechtmäßige Uebertragung des Besitzes mit Willen der Regierung oder der ihr unterstellten Organe gemäß § 1 Absatz 2 und § 2 des vorstehenden Gesetzes vom 14. Dezember 1918 nur vor, wenn die Uebertragung durch die Reichsregierung oder mit deren Zustimmung durch die Landesregierung und deren Behörden erfolgt ist. Andere Organe, wie z. B. die Arbeiter- und Soldatenräte, sind zur Uebertragung von Heeresgerät nicht befugt, es sei denn, daß die Uebertragung gutgläubig im Einvernehmen oder mit nachträglicher Genehmigung der Regierung erfolgt ist. Ob die Genehmigung erteilt ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsverwertungsamt in Berlin, Friedrichstraße 66.

§ 3.

Die Strafverfolgungsbehörden haben nach Ablauf der im § 1 dieser Ausführungsbestimmungen festgesetzten Fristen mit aller Schärfe wegen der unbefugten Aneignung die Strafverfolgung gegen alle diejenigen durchzuführen, die sich unmittelbar oder mittelbar an Heeresgut irgendwelcher Art vergriffen haben.

§ 4.

Die Demobilmachungsorgane haben gemäß Verordnung vom 27. November 1918 (Reichsgesetzblatt Nr. 164) innerhalb der Ablieferungsfrist nicht abgegebenes Heeresgut für verfallen zu erklären. Gleichzeitig sind Durchsuchungen vorzunehmen in allen Fällen, in denen der Verdacht vorliegt, daß Heeresgerät pflichtwidrig nicht abgeliefert ist. Den Polizeibehörden werden dazu auf Ersuchen die erforderlichen militärischen Kommandos zur Verfügung gestellt.

Dresden, am 30. Dezember 1918. 20a III DM

**Das Arbeits- und Wirtschaftsministerium.**
Schwarz.

Unter Bezugnahme auf § 4 vorstehender Verordnung wird innerhalb der Ablieferungsfrist nicht abgegebenes Heeresgut für verfallen erklärt, gleichviel ob es seinem augenblicklichen Inhaber gehört oder nicht.

Dresden, am 30. Dezember 1918.

**Der Staatskommissar für Demobilmachung.**
Dehne.

---

# Die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen

finden am

**Sonntag den 2. Februar 1919**

statt.

In dem **1. Wahlkreise** (bisher Sächs. Reichstagswahlkreise 1—9) sind 35 Abgeordnete zur Volkskammer zu wählen. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit mindestens einem Jahre Deutsche sind. **Wahlberechtigt** sind alle deutschen Männern und Frauen, die am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet haben, in Sachsen wohnen und weder entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, noch infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangeln.

Der Wohnsitz in Sachsen ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung sächsischer Staatsbeamter und staatlicher Arbeiter, die außerhalb Sachsens ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sowie ihrer Angehörigen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft leben.

Die Wahlvorschläge zur Volkskammer, zu deren Einreichung hiermit aufgefordert wird, müssen bis spätestens

**am 14. Januar 1919**

bei dem Unterzeichneten eingereicht sein. Bis spätestens

**am 25. Januar 1919**

kann die **Verbindung** mehrerer Wahlvorschläge übereinstimmend von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten schriftlich erklärt werden.

Beisitzer des Wahlausschusses sind:

a) Vorsitzender der Ortskrankenkasse Julius Fräßdorf
b) Professor Dr. Friedrich Schäfer
c) Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hermann Wittmaack
d) Oberlandesgerichtsrat Dr. Richard Wünschmann

in Dresden.

Stellvertreter der Beisitzer sind:

a) Lehrer Max Clajus
b) Landgerichtsrat Werner Thiel

in Dresden.

Schriftführer ist: Amtsgerichtsrat Lauber.

Gleichzeitig ersuche ich, etwaige Aenderungen der Stimmbezirke mir unverzüglich mitzuteilen.

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge gelten die nachstehenden unter ⊙ abgedruckten Vorschriften.

**Der Wahlkommissar.**
Dr. Heerklotz.

Dresden, am 31. Dezember 1918. 1259

⊙

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein.

Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur **einmal** vorgeschlagen werden.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Jeder Wahlvorschlag darf nur **einer** Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Name oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen. Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die **Unterzeichner** in die Wahlliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

In jedem Vorschlage soll ein **Vertrauensmann** bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß zur Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF